

25.11.93

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Gesetz zur Bekämpfung des Mißbrauchs und zur Bereinigung des Steuerrechts
(Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz - StMBG)

Punkt 4 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, daß zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes der Vermittlungsausschuß aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 32 (Inkrafttreten):

1. In Artikel 32 Abs. 3 wird nach der Angabe "Artikel 21," die Angabe "22 Nr. 7 Buchstabe a," eingefügt.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Artikel 22 Nr. 1 bis 6, Nr. 7 Buchstabe b, c, d, e, Nr. 8 bis 11 treten am 1. April 1994 in Kraft."

Begründung:

Halter von Personenkraftwagen mit Dieselmotor sollen nach dem Gesetz eine um 7,50 DM je angefangene 100 ccm Hubraum erhöhte Kraftfahrzeugsteuer als Ausgleich für die am 1.1.1994 vorgesehene geringere Erhöhung der Mineralölsteuer auf Dieselmotorkraftstoff um 7 Pf/l (im Vergleich zur Erhöhung der Mineralölsteuer auf Benzin um 16 Pf/l) zahlen. Ohne eine steuerliche Ausgleichsmaßnahme würden die Halter von Personenkraftfahrzeugen mit Dieselmotor einen nicht gewollten steuerlichen Vorteil erzielen.

Die Begründung für die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 1.1.1994 auf den 1.4.1994 (d.h. mehr Zeit zur verwaltungsmäßigen Umsetzung der geänderten Steuertarife für schwere Nutzfahrzeuge) ist für den Teilbereich "Erhöhung der Kfz-Steuer für Diesel-PKW" nicht zutreffend. Diese Gesetzesänderung ist von Seiten der Verwaltung realisierbar und sollte deshalb wie ursprünglich vorgesehen zum 1.1.1994 in Kraft treten.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993